

Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§5

(1) Die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen werden nach dem Durchschnittsertrag des Grünlandes im Kreis und mit einer Bewertung von 45 M je dt GE errechnet. Dabei gilt als Umrechnungskoeffizient für Heuwert in GE der Faktor 0,4. Von diesem ermittelten Geldwert des Ertrages sind 35 % für Kosten abzusetzen. Der verbleibende Betrag gilt als Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen. Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises gibt den LPG bis Jahresende den Durchschnittsertrag je ha Grünland bekannt. Bei großen Ertragsschwankungen auf Grund unterschiedlicher natürlicher Bedingungen können durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises Differenzierungen vorgenommen werden.

(2) Die Einkünfte aus individueller Viehwirtschaft sind von den Mitgliedern der LPG (Inhaber der individuellen Viehwirtschaft) nach den Erlösen aus dem Verkauf tierischer Produkte zu ermitteln. Als Einkünfte aus individueller Viehwirtschaft gilt der Betrag, der noch Abzug von 55 % für Futterkosten und sächliche Kosten und dem Abzug des effektiven Rückführungsbetrages vom Gesamterlös verbleibt. Über die Höhe der Einkünfte aus individueller Viehwirtschaft ist vom Mitglied der LPG (Inhaber der individuellen Viehwirtschaft) auf der Grundlage der Belege über den Verkauf schriftlich eine wahrheitsgemäße Erklärung an den Vorstand der LPG abzugeben.

(3) Die Aufteilung der Gesamteinkünfte aus Bodenanteilen, individuell genutztem Grünland und anderen Futterflächen sowie aus individueller Viehwirtschaft zum Zwecke der Beitragsberechnung erfolgt bei der Jahresendabrechnung. Bei dieser Aufteilung sollte die zur Erzielung der genannten Einkünfte von den einzelnen LPG-Mitgliedern der Familie geleistete Arbeit zugrunde gelegt werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§6

(1) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Gesamteinkünfte von der LPG getrennt nach beitragspflichtigen Einkünften aus

- a) Arbeitseinheiten, individuell genutztem Grünland und anderen Futterflächen sowie aus individueller Viehwirtschaft
 - b) Bodenanteilen
- auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bescheinigen.

(2) Beantragt ein Mitglied der LPG Leistungen der Sozialversicherung, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) vorzulegen.

§7

Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, materieller Hilfe bei Pflege erkrankter Kinder sowie von Schwangerschafts- und Wochengeld, sind diese Zeiten bei der Grundbeitragsberechnung außer Ansatz zu lassen. Die im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkünfte gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a sind auf volle Jahreseinkünfte umzurechnen und die Einkünfte aus Boden-

anteilen, für die Beiträge gezahlt wurden, diesem so ermittelten Betrag hinzuzuzählen. Sinngemäß gilt das auch für die Berechnung der Unfallrenten.

§8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2, 3, 6 und 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 112) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r**

**Anordnung Nr. 2*
über den Kauf und Verkauf
gebrauchter landtechnischer Grundmittel
in der sozialistischen Landwirtschaft
vom 10. September 1968**

Zur Änderung der Anordnung vom 10. November 1966 über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft (GBl. II S. 989) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Die Absätze 3 und 4 des § 3 der Anordnung erhalten folgende Fassung:

„(3) Zur Durchführung des Kaufs und Verkaufs gebrauchter landtechnischer Grundmittel bieten die Kreisbetriebe für Landtechnik die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben angebotenen Grundmittel den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ihres Zuständigkeitsbereiches an. Landtechnische Grundmittel, die im Zuständigkeitsbereich der Kreisbetriebe für Landtechnik nicht verkauft bzw. vermittelt werden können, sind durch die zuständigen Kreisbetriebe für Landtechnik durch Inserate in der Neuen Deutschen Bauernzeitung unter Angabe der Anschrift des abzugebenden Betriebes anzubieten. -

(4) Dafür erhalten die Kreisbetriebe für Landtechnik vom anbietenden Landwirtschaftsbetrieb mit der Entgegennahme des Vermittlungsangebotes eine Gebühr in Höhe von 65 M je angebotenes landtechnisches Grundmittel unabhängig von dem Wert des betreffenden landtechnischen Grundmittels.“

§2

Diese Anordnung tritt am 15. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K u h r i g
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden * S.

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. November 1966 (GBl. II Nr. 149 S. 939)